



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

<b>43. Jahrgang</b>	<b>Herausgegeben zu Meschede am 11.01.2017</b>	<b>Nummer 1</b>
---------------------	--	-----------------

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
1	Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Offenlegung des Liegenschaftskatasters aufgrund der Erneuerung und Fortführung von Liegenschafts- und Eigentümerangaben sowie der Übernahme von Ergebnissen der Bodenschätzung	3
2	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag der Bürgerwindpark Wülfe-Alme GmbH & Co. KG v. d. Geschäftsführer Hans-Jürgen Arens auf Erteilung einer Genehmigung zur Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG; hier: 6 Windenergieanlagen (WEA 2 bis WEA 7) vom Typ ENERCON E-115 (G 42/15 bis G 47/15) im Stadtgebiet Brilon -Erteilung der Genehmigung-	4
3	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag der Windpark Radlinghausen Entwicklungs GmbH & Co. KG v. d. Geschäftsführer Josef Kemmerling auf Erteilung einer Genehmigung zur Genehmigung nach § 4 BImSchG; hier: 4 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-82 E2 im Windpark "Auf dem Loh" im Stadtgebiet Brilon -Erteilung der Genehmigung-	6
4	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag der BWP Scharfenberg-Rixen Entwicklungs GbR v. d. Herrn Dietmar Wittmann auf Erteilung einer Genehmigung zur Genehmigung nach § 4 BImSchG; hier: 3 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-82 E2 (G 9/15 bis G 11/15) im Stadtgebiet Brilon -Erteilung der Genehmigung-	7

- |   |   |    |
|---|---|----|
| 5 | <p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag der Stadtwerke Brilon AöR v. d. Vorstand Axel Reuber auf Erteilung einer Genehmigung zur Genehmigung nach § 4 BImSchG;<br/> hier: 3 Windenergieanlagen vom Typ 2 x Vestas V126-3.45 und 1 x Vestas V 117-3.45 im Stadtgebiet Brilon<br/> -Erteilung der Genehmigung-</p>                              | 9  |
| 6 | <p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag der Stadtwerke Brilon AöR v. d. Vorstand Axel Reuber auf Erteilung einer Genehmigung zur Genehmigung nach § 4 BImSchG;<br/> hier: 3 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126-3.45 im Stadtgebiet Brilon<br/> -Erteilung der Genehmigung-</p>  | 11 |
| 7 | <p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) I. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag der Windpark Radlinghausen GmbH &amp; Co. KG v. d. Geschäftsführer Johannes Niggemeier auf Erteilung einer Genehmigung zur Genehmigung nach § 4 BImSchG;<br/> hier: 4 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 E2 im Windpark "Battenberg" im Stadtgebiet Brilon<br/> -Erteilung der Genehmigung-</p> | 13 |
| 8 | <p>Bekanntmachung der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH (VVGH)</p>  | 14 |

# 1 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON ORT UND ZEIT DER OFFENLE- GUNG DES LIEGENSCHAFTSKATAS- TERS AUFGRUND DER ERNEUERUNG UND FORTFÜHRUNG VON LIEGEN- SCHAFTS- UND EIGENTÜMERANGA- BEN SOWIE DER ÜBERNAHME VON ERGEBNISSEN DER BODENSCHÄT- ZUNG

Im gesamten Gebiet des Hochsauerlandkreises wurde das Liegenschaftskataster anlässlich

- a) Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder einer anderen Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gem. Ziff. 10.2 Abs. 4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen [Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.]“)
- b) Änderungen von Lagebezeichnungen (gem. Ziff. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- c) Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gem. Ziff. 10.3 Abs. 1 und 10.6 LiegKatErl.)

fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsfällen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekannt gemacht.

Gem. § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01. März 2005 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG) vom 25. Oktober 2006 in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

## Die Offenlegung erfolgt

**im Zeitraum vom 16. Januar 2017  
bis einschließlich 15. Februar 2017**

beim Fachdienst 55 - Geoinformationen und Liegenschaftskataster – an den Dienstorten Arnsberg und Brilon:

- Im Kreishaus Arnsberg, Eichholzstr. 9  
im Raum 301
- Im Kreishaus Brilon, Rothaarsteig 1  
im Raum 517

während der nachstehend aufgeführten Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag

in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Mittwoch und Donnerstag

in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und

Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr  
Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit, den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskataster einzusehen und sich über Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter den Telefonnummern 02931/94-4455 (Arnsberg) und 02961/94-3305 (Brilon) erfolgen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die offen gelegten Veränderungen des Liegenschaftskatasters kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Beginn der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Ziff. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden.

## Hinweise:

- a) Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Sofern die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskataster nachgewiesenen Veränderungen fehlerhaft sind, wird empfohlen, sich zur Vermeidung unnötiger Kosten vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Fachdienst 55 – Geoinformationen und Liegenschaftskataster, am besten schriftlich, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist wird hierdurch jedoch nicht verlängert. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind beson-

dere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

b) Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt.
- Bodenschätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG) übernommen wurden. Diese werden nach Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

59872 Meschede, den 04.01.2017

Hochsauerlandkreis  
 Der Landrat  
 Fachdienst 55  
 - Geoinformationen und Liegenschaftskataster -  
 Steinstraße 27  
 Az.: 55

Im Auftrag

gez.  
 Schultz

**2 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSchV) ANTRAG DER BÜRGERWINDPARK WÜLFTE-ALME GMBH & CO. KG V. D. GESCHÄFTSFÜHRER HANS-JÜRGEN ARENS AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR GENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH § 4 BIMSchG; HIER: 6 WINDENERGIEANLAGEN (WEA 2 BIS WEA 7) VOM TYP ENERCON E-115 (G 42/15 BIS G 47/15) IM STADT-GEBIET BRILON -ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Firma Bürgerwindpark Wülfe-Alme GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Hans-Jürgen Arens, Wülfer Straße 7, 59929 Brilon auf ihren Antrag vom 28. September 2015 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-115 (G 42/15 bis G 47/15) in der Gemarkung: Alme, Flur: 20, Flurstücke: 51, 116, 117, 118, 119, 120, 137, 142, 143, 186, Gemarkung: Wülfe, Flur: 3, Flurstück: 56, 57, 75, 76, 77, 169, 84, Gemarkung: Alme, Flur: 19, Flurstücke: 13, 14, 40, 7, 8, 41, Gemarkung: Brilon, Flur: 19, Flurstück: 126/109, Gemarkung:

Brilon, Flur: 20, Flurstücke: 133/19, 182, Gemarkung: Brilon, Flur: 10, Flurstück: 10, 106, 125/11, 151, 152, 12/1, 12/2, 14, 15, 50, 51, 52, 108 mit Datum vom 23.12.2016 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

**Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt sechs Windenergieanlagen**

Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 2	ENERCON E115	3.000 kW	149,08 m	Alme	20	51, 116, 117, 118, 119, 120
WEA 3	ENERCON E115	3.000 kW	149,08 m	Wülfe	3	56, 57
				Alme	20	137, 142, 143, 186
WEA 4	ENERCON E115	3.000 kW	149,08 m	Alme	19	13, 14, 40
WEA 5	ENERCON E115	3.000 kW	149,08 m	Alme	19	7, 8, 41
				Brilon	19	126/109
				Brilon	20	133/19, 182
WEA 6	ENERCON E115	3.000 kW	149,08 m	Wülfe	3	75, 76, 77, 169
				Brilon	10	84
WEA 7	ENERCON E115	3.000 kW	149,08 m	Brilon	10	12/1, 12/2, 14, 15, 50, 51, 52, 108

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 22. November 2016 mitgeteilt, dass der Antrag für die Windenergieanlage 1 in der Gemarkung Alme, Flur 20, Flurstück 50 nicht weiter verfolgt werden soll.

**Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 und § 75 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW)
- Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet gem. § 67 BNatSchG

## Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissions-schutzes, zum Baurecht und Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zur Wasserwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und Denkmalschutzes, zum Straßen- und Wegebau und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **12.01.2017** bis zum **26.01.2017** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon  
Zimmer 32, Am Markt 1, 59929 Brilon  
Montag bis Mittwoch  
von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und  
von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,  
Donnerstag von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und  
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie  
Freitag von 08:15 Uhr bis 13:00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter  
02961/794-0
2. Genehmigungsbehörde:  
Hochsauerlandkreis  
Untere Umweltschutzbehörde/  
Immissionsschutz  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
E-Mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)  
Montag bis Freitag  
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag  
von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter  
02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachungen\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php)) in der Zeit vom **12.01.2017** bis zum **26.01.2017** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form

erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548 / SGV.NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

## Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) finden Sie im Internet unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss. Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Brilon, 11.01.2017

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 51.3.40141-2015-04

Im Auftrag

gez.  
Kraft

---

**3 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV) ANTRAG DER WINDPARK RADLINGHAUSEN ENTWICKLUNGS GMBH & CO. KG V. D. GESCHÄFTSFÜHRER JOSEF KEMMERLING AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR GENEHMIGUNG NACH § 4 BIMSCHG; HIER: 4 WINDENERGIEANLAGEN VOM TYP ENERCON E-82 E2 IM WINDPARK "AUF DEM LOH" IM STADTGEBIET BRILON -ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Firma Windpark Radlinghausen Entwicklungs GmbH & Co. KG v. d. Geschäftsführer Josef Kemmerling, Radlinghauserstraße 27, 59929 Brilon auf Ihren Antrag vom 12. Oktober 2015 die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-82 E2 im Windpark "Auf dem Loh" in der Gemarkung: Alme, Flur: 22, Flurstücke: 5, 6, 10, 12, 14, 28 und 31 am 23. Dezember 2016 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

**Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen**

Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 01	Enercon E-82 E2	2.300 kW	138,38 m	Alme	22	10 und 12
WEA 02	Enercon E-82 E2	2.300 kW	138,38 m	Alme	22	5, 6, 12 und 14
WEA 03	Enercon E-82 E2	2.300 kW	138,38 m	Alme	22	28

WEA 04	Enercon E-82 E2	2.300 kW	138,38 m	Alme	22	31
--------	-----------------	----------	----------	------	----	----

**Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 und § 75 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW)
- Befreiung nach § 67 BNatSchG

**Nebenbestimmungen**

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zur Wasserwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und Denkmalschutzes, zum Bodenschutz und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **12.01.2017** bis zum **26.01.2017** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon  
Zimmer 32, Am Markt 1, 59929 Brilon  
Montag bis Mittwoch  
von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr  
und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,  
Donnerstag  
von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und  
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie  
Freitag von 08:15 Uhr bis 13:00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter  
02961/794-0
2. Genehmigungsbehörde:  
Hochsauerlandkreis  
Untere Umweltschutzbehörde/  
Immissionsschutz  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de  
Montag bis Freitag  
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag  
von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter  
02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekannt](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekannt))

machungen\_oeff.php) in der Zeit vom **12.01.2017** bis zum **26.01.2017** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548 / SGV.NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) finden Sie im Internet unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss. Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Brilon, 11.01.2017

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 51.3.40153-2015-04

Im Auftrag

gez.  
Kraft

---

## **4 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES- IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV) ANTRAG DER BWP SCHARFENBERG-RIXEN ENTWICK- LUNGS GBR V. D. HERRN DIETMAR WITTMANN AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR GENEHMIGUNG NACH § 4 BIMSCHG; HIER: 3 WINDENERGIEANLAGEN VOM TYP ENERCON E-82 E2 (G 9/15 BIS G 11/15) IM STADTGEBIET BRILON -ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Firma BWP Scharfenberg-Rixen Entwicklungs GbR, v. d. Herrn Dietmar Wittmann, Schützenring 9, 59929 Brilon auf ihren Antrag vom 29. Mai 2015 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-82 E2 (G 9/15 bis G 11/15) in der Gemarkung: Scharfenberg, Flur: 8, Flurstücke: 2, 162 und 163 sowie Gemarkung: Brilon, Flur: 55, Flurstück: 92/3 am 23. Dezember 2016 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

**Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen**

Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA-01	Enercon E82 E2	2.300 kW	138,38 m	Scharfenberg	8	2
WEA-02	Enercon E82 E2	2.300 kW	108,38 m	Scharfenberg	8	162, 163
WEA-03	Enercon E82 E2	2.300 kW	138,38 m	Brilon	55	92/3

### Sofortige Vollziehung

Auf Antrag der Antragstellerin vom 3. August 2016 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im überwiegenden Interesse der Antragstellerin und im öffentlichen Interesse.

### Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 und § 75 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) und
- die Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet gem. § 67 BNatSchG

### Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zur Wasserwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und Denkmalschutzes, zum Straßen- und Wegebau und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **12.01.2017** bis zum **26.01.2017** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon  
Zimmer 32, Am Markt 1, 59929 Brilon  
Montag bis Mittwoch  
von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und  
von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,  
Donnerstag  
von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und  
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie  
Freitag von 08:15 Uhr bis 13:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/794-0

2. Genehmigungsbehörde:  
Hochsauerlandkreis  
Untere Umweltschutzbehörde/  
Immissionsschutz  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de  
Montag bis Freitag  
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag  
von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachungen\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php)) in der Zeit vom **12.01.2017** bis zum **26.01.2017** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

### Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Unteren Umweltschutzbehörde/ Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, angefordert werden.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da alle Einwender im Stadtgebiet Brilon wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Brilon einzusehen.

### Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sowie ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den



Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548 / SGV.NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis:**

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) finden Sie im Internet unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss. Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Brilon, 11.01.2017

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 51.3.40109-2015-04

Im Auftrag

gez.  
Kraft

**5 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV) ANTRAG DER STADTWERKE BRILON AÖR V. D. VORSTAND AXEL REUBER AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR GENEHMIGUNG NACH § 4 BIMSCHG; HIER: 3 WINDENERGIEANLAGEN VOM TYP 2 X VESTAS V126-3.45 UND 1 X VESTAS V 117-3.45 IM STADTGEBIET BRILON -ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Firma Stadtwerke Brilon AöR v. d. Vorstand Axel Reuber, Keffelker Straße 27, 59929 Brilon auf ihren Antrag vom 07. Juni 2016 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126 – 3.45 (2 x) und Vestas V117 – 3.45 (1 x) in der Gemarkung: Brilon, Flur: 52, Flurstücke: 172, 25, 206 und 207 Windpark „Brilon Auf der Haar“ am 27. Dezember 2016 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

**Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen**

Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA-04	Vestas V126-3.45	3.450 kW	149,0 m	Brilon	52	172
WEA-05	Vestas V126-3.45	3.450 kW	149,0 m	Brilon	52	25
WEA-06	Vestas V117-3.45	3.450 kW	116,5 m	Brilon	52	206, 207

**Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 und § 75 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) und

- die Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet gem. § 67 BNatSchG

### **Nebenbestimmungen**

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zur Wasserwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und Denkmalschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthin-dernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **12.01.2017** bis zum **26.01.2017** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon  
Zimmer 32, Am Markt 1, 59929 Brilon  
Montag bis Mittwoch  
von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und  
von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,  
Donnerstag  
von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und  
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie  
Freitag von 08:15 Uhr bis 13:00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter  
02961/794-0
2. Genehmigungsbehörde:  
Hochsauerlandkreis  
Untere Umweltschutzbehörde/  
Immissionsschutz  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
E-Mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)  
Montag bis Freitag  
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag  
von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter  
02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachungen\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php)) in der Zeit vom **12.01.2017** bis zum **26.01.2017** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

### **Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.**

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Unteren Umweltschutzbehörde/ Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, angefordert werden.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die große Mehrheit der Einwender im Stadtgebiet Brilon wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Brilon einzusehen.

### Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sowie ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548 / SGV.NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) finden Sie im Internet unter www.egvp.de.

Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss. Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite www.egvp.de im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite www.egvp.de finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Brilon, 11.01.2017

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 51.3.40235-2016-04

Im Auftrag

gez.  
Kraft

**6 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSchV) ANTRAG DER STADTWERKE BRILON AÖR V. D. VORSTAND AXEL REUBER AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG NACH § 4 BIMSchG; HIER: 3 WINDENERGIEANLAGEN VOM TYP VESTAS V126-3.45 IM STADTGEBIET BRILON -ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Firma Stadtwerke Brilon AöR v. d. Vorstand Axel Reuber, Keffelker Straße 27, 59929 Brilon auf ihren Antrag vom 07. Juni 2016 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126 – 3.45 in der Gemarkung: Brilon, Flur: 54, Flurstücke: 119 und 66/39 und Gemarkung: Brilon, Flur 55, Flurstück

123, 144 und 137 Windpark „Brilon-Windsberg“ am 29. Dezember 2016 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

**Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen**

Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA-01	Vestas V126-3.45	3.450 kW	149,0 m	Brilon	54	119 und 66/39
WEA-02	Vestas V126-3.45	3.450 kW	149,0 m	Brilon	54	119
WEA-03	Vestas V126-3.45	3.450 kW	116,5 m	Brilon	55	123, 144 und 137

**Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 und § 75 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) und
- die Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet gem. § 67 BNatSchG
- Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 9 BWaldG i.V.m. § 39 LFoG

**Nebenbestimmungen**

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zur Wasserwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und Denkmalschutzes, zur Waldinanspruchnahme / Waldumwandlung und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **12.01.2017** bis zum **26.01.2017** bei den folgenden

Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon  
Zimmer 32, Am Markt 1, 59929 Brilon  
Montag bis Mittwoch  
von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und  
von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,  
Donnerstag  
von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und  
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie  
Freitag von 08:15 Uhr bis 13:00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter  
02961/794-0

1. Genehmigungsbehörde:  
Hochsauerlandkreis  
Untere Umweltschutzbehörde/  
Immissionsschutz  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
E-Mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)  
Montag bis Freitag  
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag  
von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter  
02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachungen\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php)) in der Zeit vom **12.01.2017** bis zum **26.01.2017** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

**Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.**

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Unteren Umweltschutzbehörde/ Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, angefordert werden.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die große Mehrheit der Einwender im Stadtgebiet Brilon wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Brilon einzusehen.

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sowie ihnen nicht durch Änderung der

Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548 / SGV.NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) finden Sie im Internet unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss. Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Brilon, 11.01.2017

Hochsauerlandkreis  
 Der Landrat  
 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
 Az: 51.3.40236-2016-04

Im Auftrag

gez.  
 Kraft

**7 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV) ANTRAG DER WINDPARK RADLINGHAUSEN GMBH & CO. KG V. D. GESCHÄFTSFÜHRER JOHANNES NIGGEMEIER AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR GENEHMIGUNG NACH § 4 BIMSCHG; HIER: 4 WINDENERGIEANLAGEN DES TYPUS ENERCON E-82 E2 IM WINDPARK "BATTENBERG" IM STADTGEBIET BRILON -ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Firma Windpark Radlinghausen Entwicklungs GmbH & Co. KG v. d. Geschäftsführer Josef Kemmerling, Radlinghauser Straße 27, 59929 Brilon auf ihren Antrag vom 28. September die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 E2 im Windpark "Battenberg" in Gemarkung: Thülen, Flur: 7, Flurstücke: 16, 65/26, 32 und 317, Gemarkung: Rösenbeck, Flur: 1, Flurstück: 1 und Gemarkung Rösenbeck, Flur: 2, Flurstücke: 5, 6, 7, am 27. Dezember 2016 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

**Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen**

Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Enercon E-82 E2	2.300 kW	138,38 m	Thülen	7	16
				Thülen	7	65/26
WEA 02	Enercon E-82 E2	2.300 kW	138,38 m	Thülen	7	32
WEA 03	Enercon E-82 E2	2.300 kW	138,38 m	Thülen	7	317
				Rösenbeck	1	1
				Rösenbeck	2	22
WEA 04	Enercon E-82 E2	2.300 kW	138,38 m	Rösenbeck	2	5
				Rösenbeck	2	6
				Rösenbeck	2	7

**Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 und § 75 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW)
- Straßenrechtliche Zustimmung gem. § 25 Abs. 1 StrWG NW
- Befreiung nach § 67 BNatSchG

**Nebenbestimmungen**

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zur Wasserwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und Denkmalschutzes, zum Bodenschutz, zur Straßennutzung und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **12.01.2017** bis zum **26.01.2017** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon  
 Zimmer 32, Am Markt 1, 59929 Brilon  
 Montag bis Mittwoch  
 von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und  
 von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,  
 Donnerstag  
 von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und  
 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie  
 Freitag von 08:15 Uhr bis 13:00 Uhr  
 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter  
 02961/794-0

2. Genehmigungsbehörde:  
Hochsauerlandkreis  
Untere Umweltschutzbehörde/  
Immissionsschutz  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
E-Mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)  
Montag bis Freitag  
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag  
von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter  
02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachungen\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php)) in der Zeit vom **12.01.2017** bis zum **26.01.2017** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548 / SGV.NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) finden Sie im Internet unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss. Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen. Auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Brilon, 11.01.2017

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 51.3.40148-2015-04

Im Auftrag

gez.  
Kraft

---

## **8 BEKANNTMACHUNG DER VERMÖGENSVERWALTUNGSGESELLSCHAFT FÜR DEN HOCHSAUERLANDKREIS MBH (VVGH)**

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i. V. m. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW wird der Jahresabschluss 2015 der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH hat am 02. Dezember 2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 1.810.548,76 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.541,92 € festgestellt.

Sie hat beschlossen, dass der ausgewiesene Jahresfehlbetrag von 4.541,92 € mit vorhandenen Gewinnvorträgen verrechnet wird. Der Gewinnvortrag reduziert sich danach auf 609.158,82 €.

Die mit der Belegprüfung, der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG Bielefeld hat am 17. November

2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH, Meschede: Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2015 mit Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 484, aus.

Meschede, 20. Dezember 2016

gez. Dr. Klaus Drathen                      gez. Peter Brandenburg  
Geschäftsführer

---